



**Speichern  
Sie uns ab!**

# Informationsabend für Vereine in Herrnbaumgarten

Freiwilligencenter Niederösterreich

**Konrad Tiefenbacher**

Beratung & Vereinswesen

konrad.tiefenbacher@freiwilligencenter.at

+43 676 319 63 57



# Neue Kleinunternehmer regelung 2025

TOP 1

# Fakten zur Kleinunternehmerregelung

- Mit 1. Jänner 2025 trat eine umfassende Änderung der bestehenden Kleinunternehmerregelung, die durch eine Umsatzgrenze definiert ist, in Kraft - einheitlich für die gesamte Europäische Union. Gemeinnützige Vereine können ab 1.1.2025 bis zu **rd. 13.000 Euro mehr Umsatz** pro Jahr machen als bisher, **ohne Umsatzsteuerpflichtig** zu werden.
- In die Kleinunternehmerumsatzgrenze sind alle Lieferungen und Dienstleistungen einzurechnen, die der Verein gegen Entgelt ausführt und die **nicht im Rahmen eines unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetriebs** erbracht werden.

# Übersicht zur Kleinunternehmerregelung

## Regelung ALT:

- Kleinunternehmergrenze: 35.000 Euro (netto) bis 42.000 Euro (brutto)
- Toleranzgrenze (15%): 5.250 Euro bis 6.300 Euro
- Gesamt: 40.250 Euro (netto) bis 48.300 Euro (brutto)

## Neu ab 1.1.2025:

- Kleinunternehmergrenze: 55.000 Euro (brutto)
- Toleranzgrenze (10%): 5.500 Euro (brutto)
- Gesamt: 60.500 Euro (brutto)



**Ausnahmege-  
nehmigung erst  
ab 100.000 Euro**

TOP 2

# Ausnahmegenehmigung

Ein gemeinnütziger Verein ist grundsätzlich im **unmittelbaren Vereinsbereich steuerlich begünstigt**. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – begünstigungsschädliche Tätigkeiten – eines Vereins unterliegen jedoch grundsätzlich der Steuerpflicht.

Damit die steuerliche Begünstigung für den unmittelbaren Vereinsbereich nicht verloren geht, braucht es eine **Ausnahmegenehmigung**.

# Ausnahmegenehmigung

Die **Umsatzgrenze** für begünstigungsschädliche Betriebe wurde von **40.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht** („automatische Ausnahmegenehmigung“ gem. § 45a BAO).

- **Unter 100.000 Euro Umsatz** dürfen begünstigungsschädliche Tätigkeiten ausgeübt werden, **ohne eigenes eine Ausnahmegenehmigung** beim Finanzamt beantragen zu müssen.

# Ausnahmegenehmigung

- **Über 100.000 Euro Umsatz** kann eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann ganz oder teilweise erteilt werden, wenn die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins ansonsten gefährdet oder gar vereitelt wäre. Die Ausnahmegenehmigung kann sowohl für Zeiträume ab der Antragstellung aber auch rückwirkend für noch nicht veranlagte Zeiträume gewährt werden.



# Das Vereinsfest

Rechte und Pflichten  
des Veranstalters

TOP 3

# Themen

- NÖ Veranstaltungsgesetz 2007
- Feste begünstigter Vereine
- NÖ Jugendgesetz 2022
- Lebensmittelhygiene
- Allergeninformationsverordnung
- Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen
- DSGVO

# NÖ Veranstaltungsgesetz 2007

## LGBl. Nr. 90/2020

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verbotene Veranstaltungen
- § 3 Veranstalter, Verantwortlichkeit
- § 4 Anmeldung – Zuständigkeit
- § 5 Inhalt der Anmeldung
- § 6 Verfahren
- § 7 Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen
- § 8 Tanzschulen
- § 8a Anerkennung der Berufsqualifikation

# NÖ Veranstaltungsgesetz

- § 8b Partieller Berufszugang
- § 9 Ankündigung von Veranstaltungen
- § 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte
- § 11 Durchführung der Veranstaltung
- § 12 Untersagung und Abbruch
- § 13 Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Überwachung
- § 16 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 17 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

## Worüber wir heute nicht reden:

- § 7 Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen
- § 8 Tanzschulen
- § 8a Anerkennung der Berufsqualifikation
- § 8b Partieller Berufszugang
- § 13 Prädikatisierung und Altersgrenzen bei Filmen
  - “besonders wertvoll”, “wertvoll” und “sehenswert”
  - “jugendfrei”; ab 6, 8, 10, 12, 14 Jahren”;
  - “nicht zugelassen bis 16 Jahre”
- § 16 Mitwirkung der Bundespolizei

## § 1 Anwendungsbereich - Veranstaltungsbegriff

- Öffentliche Veranstaltungen wie Öffentliche Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen
- **Öffentlich = allgemein zugänglich**
- Öffentlich auch dann, wenn der Besuch nur für Vereinsmitglieder und sich die Mitgliedschaft nur für den Besuch der Veranstaltung begründet.

# Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- Veranstaltungen von **juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien** im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches;
- Veranstaltungen zur **Religionsausübung**, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des **Vereinsgesetzes 2002** oder des **Versammlungsgesetzes 1953** fallen oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;

# Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- Veranstaltungen der Bundestheater;
- Veranstaltungen in **gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen** in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
- **Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden**, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
- **Sportveranstaltungen**, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
- **Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen**, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;

# Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- **Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Horten** oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
- **Kulturelle und sportliche Veranstaltungen** sowie **Veranstaltungen zum Zweck der Jugendbildung** von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (**Jugendorganisationen**) besteht, ausgenommen Tanzveranstaltungen;
- **Ausstellungen** von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;

# Ausnahmen vom Veranstaltungsbegriff

- Veranstaltungen, die nach ihrer Art im **Volksbrauchtum** begründet sind, wie z.B. Platzkonzerte, Faschingsumzüge
- Filmvorführungen in Gebäuden **mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten** verwendet werden;
- Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie **Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen**;
- **Spielautomaten**, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071, fallen

## ABER!!! Ausnahmen ...

- ... entbinden sie nur von einer Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz, nicht von jenen anderer Rechtsvorschriften (z.B. Sonnwendfeuer)
- ... gelten nicht, **wenn das Fest mit Verabreichung von Speisen und Getränken veranstaltet wird.** (z.B. Feuerwehrfeste, "Parteiheuriger", Kirtag)

## weitere – mögliche – notwendige Bewilligungen

sind z.B.:

- Sicherheitskonzept – Security, Absperrungen etc.
- Brandschutzkonzept
- rettungstechnisches Konzept
- Sanitärkonzept
- Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft
- Verkehrskonzept - Parkraum

# Feste begünstigter Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (Feuerwehr, Rotes Kreuz etc.)

- Erleichterungen nach der GewO
- keine Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
- Steuerliche Erleichterungen beim Gewinn
- **ABER!!!** Keine Erleichterungen hinsichtlich Lebensmittelhygiene, Allergeninformationsverordnung, Jugendschutz, Urheberrecht etc.
- **keine** generelle Befreiung von der AKM



**AKM**

Exkurs

## Exkurs AKM

Wenn der Ertrag **ausschließlich wohltätigen Zwecken** zufließt (Caritas, SOS-Kinderdorf, Nachbar in Not, u.ä.) und wenn alle Mitwirkenden **auf eine Bezahlung** (auch in Form einer Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) **verzichten**, ist nichts an die AKM zu zahlen. Dann gilt die gesetzliche Ausnahmebestimmung.

Die Veranstaltung ist **auf alle Fälle anzumelden**. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

## Exkurs AKM

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob

- eine „**pauschale Spende**“ beim Eintritt eingehoben wird oder
- **Spenden beim Buffet** für Brötchen und Getränke eingenommen werden.

Eine „pauschale Spende“ bewirkt für die AKM mindestens eine **Verdreifachung!**

## Exkurs AKM - Kosten

Der **Grundbetrag** für Veranstaltungen ohne „pauschale Spende“ mit z.B. 100 Personen liegt bei € 11,65, **bei 200 Personen bei € 26,87.**

Wird die Musik von dem **Originaltonträger** abgespielt (also gekaufte CD, Kasette oder Vinyl) liegt der **Zuschlag bei +23%,**

werden **andere Tonträger** verwendet (m4a, mp3, pcm, wav u.ä.) kommen **nochmals +31%** dazu

dann noch **20% MwSt.**

also bei 200 Personen ergibt das in Summe dann **rd. € 52,--** an AKM-Abgaben.

Grundsätzlich gilt spätestens **3 Tage vor der Veranstaltung** bei der AKM melden.



# Hilfsbetriebe von Vereinen

## Vereinsfeste - Hilfsbetriebe

- **unentbehrliche** Hilfsbetriebe
  - keine Körperschafts- und Umsatzsteuer-Pflicht (z.B. Sportveranstaltung, Konzert, Theater)
- **entbehrliche** Hilfsbetriebe
  - KSt-Pflicht, keine Ust-Pflicht (z.B. kleines Vereinsfest, kleine Kantine)
- **begünstigungschädliche** Geschäftsbetriebe
  - KSt- und Ust-Pflicht (z.B. großes Vereinsfest, Kantine)

## „Kleines Vereinsfest“

- die **Organisation und Durchführung** der geselligen Veranstaltung erfolgt unentgeltlich im Wesentlichen durch die **Mitglieder der Körperschaft** oder deren Angehörigen,
- eine allfällige Mitarbeit fremder Dritter erfolgt nur in **unwesentlichem Ausmaß** und ebenfalls unentgeltlich,
- auftretende Musik- oder andere Künstlergruppen erhalten für Unterhaltungsdarbietungen **höchstens 1.000 Euro pro Stunde** und
- die Summe der Veranstaltungen insgesamt eine Dauer von **72 Stunden im Jahr nicht überschreitet.**

## „Kleines Vereinsfest“

- Diese Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks** abgehalten werden, und
- **die Erträge** aus der jeweiligen Veranstaltung **müssen nachweislich** für diesen Zweck verwendet werden.

## „Kleines Vereinsfest“

- **explizit zulässig, dass die Verpflegung zu einem Teil oder zur Gänze an fremde Unternehmer übertragen wird, d.h. die Einbindung eines Caterers ist für die Qualifikation als kleines Vereinsfest unschädlich.**
  - **Wesentlichkeit: 75 %**
  - **„Ausschankstunden“: im Bescheid der Veranstaltungsbehörde**
- Sog. „Kleine Vereinsfeste“ unterliegen nur der Körperschaftsteuer (Freibetrag von allen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnen € 10.000/Jahr), nicht der Umsatzsteuer.



# Kantinen

Exkurs

# Kantinen

Für Kantinen, die von einem gemeinnützigen Verein betrieben werden sind insoweit Erleichterungen vorgesehen, als diese von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen sind, wenn es sich um eine **kleine Kantine** handelt.

Dies ist dann der Fall, wenn die **Kantinenumsätze** je Abgabepflichtigem (=Verein) **€ 30.000 p.a. nicht überschreiten** und die Kantine an **nicht mehr als 52 Tage p.a. betrieben** wird.

Bei Überschreiten dieser Begünstigungsgrenzen gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

# Kantinen

Kantinenumsätze unterliegen der Umsatzsteuer (Kleinunternehmergrenze von € 55.000 brutto) sowie daraus erzielte Gewinne der Körperschaftsteuer (Freibetrag von allen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnen € 10.000 p.a.).

Körperschaftsteuer aktuell 23 %.

€ 11.000 Gewinn bewirken € 230 Körperschaftsteuer



# Politische Parteien

Exkurs

# Veranstaltungen von politischen Parteien und deren Unterorganisationen/Ortsgruppen

## Veranstaltungen von politischen Parteien

- Die gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltung erfüllt jene Kriterien, die auch für das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes („**Kleines Vereinsfest**“) maßgebend sind.
- Diese Veranstaltungen müssen zur materiellen Förderung eines bestimmten **gemeinnützigen Zweckes** oder zur **materiellen Förderung von Zwecken im Sinne des § 1 Parteiengesetzes** abgehalten werden.
- Die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen bestimmten Zweck verwendet werden.

## Veranstaltungen von politischen Parteien

- Diese Veranstaltungen dürfen insgesamt eine **Dauer von 72 Stunden** im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die **Umsätze** aus diesen Veranstaltungen dürfen insgesamt **nicht mehr als 15.000 Euro** netto im Kalenderjahr betragen.

# Veranstaltungen von politischen Parteien

**Zwecke im Sinne des § 1 Parteiengesetzes** sind insbesondere solche, die mit Wahlen in Verbindung stehen. Die Erträge aus den geselligen Veranstaltungen können daher beispielsweise für **Wahlwerbung der jeweiligen festveranstaltenden Partei** (Plakate, Aussendungen, etc.) oder für **Informationsbroschüren** über die politische Tätigkeit der jeweiligen Partei verwendet werden.

## Veranstaltungen von politischen Parteien

Haben **Ortsgruppen** von politischen Parteien keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann die Beurteilung der zulässigen zeitlichen Dauer sowie der zulässigen Umsatzhöhe für **jede Ortsgruppe gesondert** erfolgen. Dabei gilt grundsätzlich die **Katastralgemeinde als kleinste territoriale Gliederung**.

Diese Veranstaltungen sind auch von der Körperschaftsteuer und von der Umsatzsteuer befreit.

# ACHTUNG!!!

**Gilt für alle Veranstalter:**

**Bei Überschreiten der 72 Stunden** gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für alle Veranstaltungen des Kalenderjahres.

**Daher: Jahresplanung machen!**

**Bei mehreren Veranstaltern gelten die Stunden für jeden!**



# **NÖ Jugendgesetz LGBL. Nr. 4/2022**

Exkurs

# NÖ Jugendgesetz LGBl. Nr. 4/2022

**Aushangpflichtig!** bzw. haben Unternehmer und Veranstalter ... auf die Beschränkungen ... dieses Gesetzes ... deutlich sichtbar hinzuweisen.

Die Ausgehzeit für Jugendliche

- **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von 05:00 Uhr bis 23:00 Uhr** und darüber hinaus nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- **bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 5:00 Uhr bis 1:00 Uhr** und darüber hinaus nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- Gilt für öffentliche Veranstaltungen und allgemein zugängliche Orte (öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Handelsbetriebe, Gaststätten und sonstige Lokale wie z.B. Vereinslokale, Buschenschanken)

# NÖ Jugendgesetz 2022

## Alkohol

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol trinken. Es darf ihnen auch kein Alkohol verkauft werden. Wenn die Jugendlichen 16 Jahre alt sind, dann dürfen sie Wein und Bier trinken. **Betinken dürfen sich 16- bis 18-jährige Jugendliche aber trotzdem nicht.**
- Das **Schutzalter** für „harten Alkohol“ wurde auf **18 Jahre** angehoben (bisher 16 Jahre). Dieses Alkoholverbot **gilt auch für Mischgetränke wie beispielsweise Alkopops oder Orangensaft mit Wodka.**

# Jugendgetränk

- Jeder, der alkoholische Getränke ausschenkt, muss laut Gewerbeordnung auch **zwei günstige, ausgewiesene Jugendgetränke** anbieten.
- Sie müssen kalt sein, antialkoholisch und auf den Liter hochgerechnet **billiger sein als das billigste alkoholische Getränk** in der Karte.
- Ausnahmen:
  - beim Alkohol: Obstwein, der darf billiger sein
  - beim Jugendgetränk: **Leitungswasser, das zählt nicht**
- Der Gesetzestext besteht seit **1994** unverändert.

# NÖ Jugendgesetz 2022

## Nikotin

Das **Rauchverbot** für junge Menschen wurde von bisher

16 auf **18 Jahre** angehoben

und bezieht sich sowohl auf **Tabakerzeugnisse**, verwandte Tabakerzeugnisse wie **Wasserpfeife, Kau- und Schnupftabak** und **elektronische Zigaretten**, auch dann, wenn diese in **nikotinfreier** Form angeboten werden.

# NÖ Jugendgesetz 2022

## Alkohol und Nikotin

- dürfen weder angeboten noch an Jugendliche abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.
- dürfen diese weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.

<https://www.jugendinfo-noe.at>



**weiter im  
NÖ  
Veranstaltungs-  
gesetz**

## § 2 Verbotene Veranstaltungen

- die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich, eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gefährden bzw. herabsetzen
- ihr Inhalt verrohend oder sittenwidrig ist
- sie am Karfreitag oder am 24. Dezember durchgeführt werden sollen und geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder religiöse Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.

## § 3 Veranstalter, Verantwortlichkeit

- jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft
- volljährig, entscheidungsfähig und verlässlich
- für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich
- Kontrolle Mindestalter und Höchstzahl der Besucher
- Veranstaltung unterbrechen, abbrechen, absagen

## § 4 Anmeldung – Zuständigkeit

bei der **Gemeinde des Veranstaltungsortes**, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder

bei der **Bezirksverwaltungsbehörde**, wenn

- sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
- die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt,
- Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m<sup>2</sup> vorgeführt werden,
- bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln (Schaum- , Styroporparties)

## § 4 Anmeldung – Zuständigkeit

- schriftlich, unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte
- bei der **Gemeinde spätestens vier Wochen**, sonst **spätestens acht Wochen** vor Veranstaltungsbeginn

## § 17 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Auf Antrag einer Gemeinde kann die **Zuständigkeit** für die Anmeldung und Überwachung von Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten ... auf eine staatliche Behörde **übertragen werden**, wenn die **Höchstzahl der Besucher**, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, **500 Personen übersteigt**.

## § 5 Inhalt der Anmeldung

- Wer? Wo? Wann? Was?
- bei Zelten: TÜV-Zertifizierung/ÖNORM oder BM oder ZT wg. Stabilität und Eignung für die Veranstaltung
- Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte
- ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept
- bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt ... den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

## § 5 Inhalt der Anmeldung

- eine Erklärung des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
- bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
- die erwartete Gesamtbesucherzahl;
- die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
- eine Darstellung der Verkehrssituation evtl. unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

## ... weil es immer wieder eine Frage ist: Sanitärkonzept

| bis Besucher | WC Damen  | WC Herren | Pissoir   |
|--------------|-----------|-----------|-----------|
| 150          | 1 bis 2   | 1         | 2         |
| 300          | 2 bis 3   | 1 bis 3   | 3         |
| 750          | 5 bis 6   | 2         | 5         |
| 1.000        | 6 bis 10  | 3         | 6 bis 10  |
| 1.500        | 9 bis 15  | 4         | 9 bis 15  |
| 2.000        | 12 bis 20 | 5         | 12 bis 20 |
| 3.000        | 15 bis 25 | 7         | 15 bis 25 |
| 6.000        | 18 bis 30 | 14        | 18 bis 30 |

## § 6 Verfahren

Behörde prüft – **Genehmigung / Untersagung / Nachreichung**

Information ergeht an

- ggf. Gemeinde/n
- ggf. Landespolizeidirektion (Stellungnahme)
- ggf. Wirtschaftskammer/Arbeiterkammer
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Aushändigung Veranstaltungsgenehmigung
- ggf. Auflagen

## § 9 Ankündigung von Veranstaltungen

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den

- Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters,
- bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind,

enthalten.

## § 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

**KEINE Genehmigung** ist erforderlich, wenn

- der baubehördlich bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,
- innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen eine Bewilligung erteilt wurde, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind,
- bei Zelten: wenn TÜV-Zertifizierung/ÖNORM oder BM oder ZT wg. Stabilität und Eignung für die Veranstaltung vorliegt

## § 10 Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

Zuständigkeit für die Genehmigung einer  
Veranstaltungsbetriebsstätte:

- analog den Vorschriften zur Anmeldung einer Veranstaltung

## § 11 Durchführung der Veranstaltung

- Die vorgelegten Konzepte, ggf. Auflagen etc. sind einzuhalten.
- Der Veranstalter oder Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder Überprüfungen auffindbar sein. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.
- Alle Genehmigungsunterlagen müssen vor Ort sein und ggf. vorgezeigt werden können.

## § 12 Untersagung und Abbruch

- Keine Genehmigung vorliegend
- Nachreichungen zu spät (2 Wochen/4 Wochen vorher)
- keine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt und/oder nicht entspricht
- Veranstalter oder Ansprechperson nicht auffindbar oder beeinträchtigt
- Konzepte oder Auflagen werden nicht erfüllt
- gleichzeitig mit der Untersagung der Veranstaltung wird auch die Ankündigung versagt.

## § 12 Untersagung und Abbruch

- Behörde ist berechtigt, die Veranstaltung durch Ankündigung oder Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu **verhindern** oder zu **unterbrechen** sowie die **Fortsetzung zu untersagen**.
- Alle Mitwirkenden bei der Veranstaltung sowie alle Besucher sind verpflichtet, im Falle der Unterbrechung, des Abbruchs, der Absage oder der Untersagung einer Veranstaltung sowohl den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm namhaft gemachten Ansprechperson als auch den behördlichen und polizeilichen Anordnungen **unverzüglich Folge** zu leisten.

## § 14 Strafbestimmungen

- ... begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer **Geldstrafe bis zu € 7.000,-** , im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
- Der **Verfall von Gegenständen**, wie insbesondere Eintrittskarten, Musikanlagen, Filmapparate, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder Transportmittel ... kann ausgesprochen werden.

## § 15 Überwachung

- **Den Organen** der Gemeinde, ... sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind **jederzeit Zutritt** zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen **zu gewähren**, in denen Veranstaltungen stattfinden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie **Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen**.
- Die Gemeinde, ... kann die **Räumung** von Veranstaltungen verfügen, wenn ...

andere Personen insbesondere durch **Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen** unzumutbar belästigt werden ...



# Lebensmittel- hygiene

# Lebensmittelhygiene

- Ausschlaggebend ist **das Tun – nicht wer tut!**
- D.h. was für die Gastronomie gilt, gilt auch für Vereinsveranstaltungen.
- zumindest eine Person muss ausgebildet sein (Schulungsnachweis aufliegend)
- Unterweisung der Mithelfenden (Dokumentation)
- Dokumentation der Maßnahmen der internen Eigenkontrolle (Kühlager- und Tiefkühlagerkontrolle)

# Kühlung

- Frischfisch: max. + 2° C (schmelzendes Eis)
- Frischfleisch, Geflügelfleisch, rohe Bratwürstel: max. + 4° C
- Milchprodukte, Cremetorten, Wurstwaren, Salate, etc.: max. + 9° C (bzw. die auf der Verpackung deklarierte niedrigere Temperatur)
- Speiseeis: mindestens - 5° C bei der Abgabe
- Tiefkühlware: mind. - 18° C

Zur Überwachung der Temperatur ist ein entsprechendes Handthermometer notwendig. Die stichprobenartig kontrollierten Temperaturen sind zu dokumentieren



# Allergen- informations- verordnung

# Allergeninformationsverordnung

## mündlich:

Bei Fragen zu den allergenen Stoffen in unseren Speisen steht Ihnen unser geschultes Servicepersonal gerne zur Verfügung.

- Schulungsnachweis und anwesend

## schriftlich:

| <u>Allergeninformation – Index:</u> |                         |                      |
|-------------------------------------|-------------------------|----------------------|
| A                                   | glutenhaltiges Getreide | F Soja               |
| B                                   | Krebstiere              | G Milch oder Laktose |
| C                                   | Ei                      | H Schalenfrüchte     |
| D                                   | Fisch                   | L Sellerie           |
| E                                   | Erdnuss                 | M Senf               |
|                                     |                         | N Sesam              |
|                                     |                         | O Sulfite            |
|                                     |                         | P Lupinen            |
|                                     |                         | R Weichtiere         |

\* enthält eine Phenylalaninquelle



# Allergeninformationsverordnung

Das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen (z.B. bei **Wohltätigkeitsveranstaltungen** oder **Schulfesten**) sind von der Verordnung ausgenommen.

„Allergenkennzeichnung entfällt aufgrund der Ausnahmeregelung für Wohltätigkeitsveranstaltungen “

# Allergeninformationsverordnung

Für Feuerwehrfeste und Feste von gemeinnützigen Vereinen gilt, dass jene Lebensmittel, die von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden (verstanden werden darunter v.a. **Mehlspeisen** und **Aufstriche**), von der Ausnahme umfasst sind.

**„Allergenkennzeichnung entfällt aufgrund der Ausnahmeregelung für gemeinnützige Vereine“**



# Fotos - DSGVO

# DSGVO

Im Rahmen unserer Veranstaltung werden Fotografien und/oder Filme erstellt. Diese Aufnahmen können in verschiedenen Medien (Print/TV/Online) und in Publikationen (Print/Online) unseres Vereins Verwendung finden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grund unseres berechtigten Interesses an der Dokumentation der Veranstaltung im Sinne des Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO. Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Website unter [www.meinverein.at/datenschutz](http://www.meinverein.at/datenschutz)

Wenn Sie keinesfalls fotografiert oder gefilmt werden möchten wenden Sie sich bitte an ...

Quelle: BSO bis Mitgliederservice



# Einwegpfand

neu 2025



## Fakten zum Einwegpfand

- Mit 2025 wird auf Kunststoff- und Aluminiumflaschen von 0,1 bis 3 Liter ein Pfand von 25 Cent eingehoben
- Das gilt für (Ein)Käufer und (Weiter)Verkäufer
- Pfandflaschen und -dosen sind am entsprechenden Logo (im Bild links) erkennbar
- Überall wo eine Ausgabe erfolgt, muss auch eine Rücknahme erfolgen
- Ausnahme: Gastronomie (wo das Produkt die Räumlichkeiten nicht verlässt)



## Empfehlungen

- Für Vereinskantinen und sonstige Ausgabestellen gilt: Zurückgenommene Flaschen und Dosen können entweder bei Rücknahmestellen oder beim Verkäufer zurück gegeben werden.
- Bei größeren Mengen empfehlen wir eine Registrierung als Rücknahmestelle.
- Rücknahmestellen erhalten Säcke, die abgeholt werden, das Geld wird im Anschluss erstattet.
- Rücknahmestellen erhalten je nach Mengen Zuschläge.

## Infos

- [www.recycling-pfand.at](http://www.recycling-pfand.at)
- Hotline für Fragen zur Registrierung:  
+43 1 358 12 12





# Stärkeres Team, mehr Leistung

Freiwilligen-Anwalt  
Freiwilligen-Steuerberater  
Freiwilligen-Versicherung



## Freiwilligenanwalt

Rechtsanwalt Matthias Cernusca verfügt über ein breites Portfolio an Schwerpunktgebieten und als ehemaliger Landesleiter der Bergrettung Niederösterreich/Wien ist er mit den vielfältigen Anliegen und Anforderungen der Freiwilligenarbeit vertraut.

**erreichbar unter 0810 00 10 92**



## Freiwilligensteuerberater

Werner Steinwendner ist Geschäftsführer und Mitbegründer einer Steuerberatungskanzlei und war bereits mehrmals als Freiwilligen-Experte im Rahmen von Veranstaltungen aktiv.

**erreichbar unter 0810 00 10 92**



## NEU: Versicherungsschutz für freiwillige Helferinnen und Helfer in NÖ



Das Land Niederösterreich ab September 2024 alle Freiwilligenversicherung

**Die Freiwilligenversicherung**

- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Unfallversicherung

Versichert sind alle Freiwilligen in Österreich im Rahmen dieser

Alle Infos zur Freiwilligenversicherung unter <https://www.nv.at>

## NIEDERÖSTERREICH Entscheidung in NÖ: Freiwillige Helfende sind ab sofort versichert



**Hilfe in der Krise**  
**Land NÖ versichert jetzt freiwillige Helfer gratis**

Mit einer automatischen und kostenlosen Versicherung will das Land all jene absichern, die helfen, aber nicht in Vereinen tätig sind.



Von **Niederösterreich Heute**  
19.09.2024, 12:00

# Freiwilligenversicherung

Niederösterreich bietet seit Mitte September 2024 einen Versicherungsschutz für freiwillige Helferinnen und Helfer und zwar für jene, die sich im „informellen Freiwilligenwesen“ engagieren. Die Vorteile des neuen Versicherungsschutzes sind eine automatische und kostenlose Versicherung bei der Ausübung freiwilliger Tätigkeit und eine rasche Schadenabwicklung.



**Konrad Tiefenbacher**  
**Beratung & Vereinswesen**

**Seminar- und Ausbildungszentrum Atzenbrugg**  
**Schlossplatz 1**  
**A-3452 Atzenbrugg**

**0810 00 10 92**  
**+43 676 319 63 57**

**konrad.tiefenbacher@freiwilligencenter.at**

**www.freiwilligencenter.at**



**Speichern  
Sie uns ab!**